

Gegenüberstellung Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen 2022 (RVWPD 2022) und Vorversion von 1999 – Kommentierung und Vergleich mit RVWPP 2022

Überblick / Allgemeine Anmerkungen

- Hauptziele bei Entwicklung der neuen Rahmenverträge für Wertpapierdarlehen (RVWPD 2022) und Wertpapierpensionsgeschäfte (RVWPP 2022) waren:
 - Die Modernisierung der Nettingbestimmungen in beiden Rahmenverträgen entsprechend der beim DRV 2018 sowie auch bei der CRV 2019 umgesetzten Neuerungen (siehe insoweit die Erläuterungen zum DRV 2018 - Link: DRV 2018 Hintergrundpapier).
 - Anpassung der Bestimmungen zur Sicherheitenstellung an die entsprechenden Regelungen in den Besicherungsanhängen zum DRV.
 - Weitestmögliche Angleichung der beiden neuen Versionen der Rahmenverträge (RVWPP 2022 und RVWPD 2022) aneinander.
 - Erweiterung und Zusammenfassung der Begriffsbestimmungen.
 - Modernisierung der Regelungen zu Formerfordernissen (Textform) in Anlehnung an den DRV 2018.
 - Anpassung des Verweises auf den Referenzzinssatz EONIA.
 - Berücksichtigung negativer Zinsen (mit Abwahlmöglichkeit).
 - Anpassung an/ Berücksichtigung der sich seit Veröffentlichung der jeweiligen Vorversionen stark fortentwickelten internationalen Marktpraxis bei Beibehaltung der für die deutschen Rahmenverträge typischen Regelungssystematik und Struktur.
- Ausgangspunkt bei den Arbeiten war dabei der – im Vergleich zum 1999 veröffentlichten Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen (RVWPD 1999) – deutlich modernere Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte von 2005 (RVWPP 2005). Der neue RVWPD 2022 wurde weitestmöglich an den RVWPP 2022 angeglichen. Da sich der RVWPD 1999 deutlich von dem RVWPP 2005 unterscheidet, weichen Aufbau und Struktur des neuen RVWPD 2022 grundlegend von der Vorversion (RVWPD 1999) ab. Dies betrifft sowohl strukturelle als auch inhaltliche Aspekte: Die Ziffernfolge ist grundlegend neu und einzelne Regelungselemente werden nun an anderer Stelle in einem anderen Zusammenhang geregelt. Ein elektronischer Vergleich der beiden Dokumente ist deshalb nicht möglich.
- Mögliche Ergänzungen: Die Dokumentation wird ggf. durch ergänzende Regelungen (in Form von Anhängen oder Ergänzungsvereinbarungen) erweitert. Geprüft werden insbesondere ergänzende Regelungen für Geschäfte mit Fonds.

Synopse/Erläuterungen:

- Nachfolgend erfolgt eine Gegenüberstellung des neuen RVWPD 2022 (linke Spalte) und der Vorversion des RVWPD 1999 (mittlere Spalte) wobei in der mittleren Spalte zum Teil die jeweils weiterhin inhaltlich/funktional vergleichbaren Regelungen im RVWPD 1999 verschoben worden sind (Verschiebungen sind gekennzeichnet).
- Erläuterungen zu einzelnen Regelungen finden sich in der rechten Spalte. Diese konzentrieren sich auf für den RVWPD 2022 besonders relevante oder nur hier vorkommende Regelungen bzw. Abweichungen vom RVWPP 2022. Im Hinblick auf in beiden Rahmenvertragstypen identische oder weitgehend identische Regelungen wird auf die Erläuterungen in der kommentierten Fassung des RVWPP 2022 verwiesen.

Legende:

Linke Spalte (Text RVWPD 2022):

- Rote Schrift = Abweichungen zwischen RVWPD 2022 und RV WPP 2022
- ▲ Hinweis auf Regelungselemente im RVWPP 2022 ohne Entsprechung im RVWPD 2022 (nähere Erläuterungen in Fußnote).

Mittlere Spalte (Text RVWPD 1999)

- Schwarze Schrift: Altregelung RVWPD (1999)
- ↓↑ *Kursiv/unterstrichen: Entsprechende/funktional vergleichbare Altregelung (verschoben/ an anderer Stelle geregelt)*

Rechte Spalte (Blaue Schrift): Anmerkungen/Erläuterungen

Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen (2022)
zwischen Name und Anschrift des Vertragspartners (nachstehend "Vertragspartner" genannt)
und Name und Anschrift der Bank (nachstehend "Bank" genannt)
wird Folgendes vereinbart:
1. Vertragsgegenstand
(1) Die Parteien beabsichtigen, auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages Wertpapierdarlehen abzuschließen. Jede der Parteien kann sowohl Darlehensgeber als auch Darlehensnehmer sein. Der Darlehensgeber wird dem Darlehensnehmer Wertpapiere darlehensweise überlassen.▲¹ Der Darlehensnehmer ist zur Rückgewähr von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet.
(2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für jedes Wertpapierdarlehen (nachstehend "Einzelabschluss" genannt), das zwischen den Parteien abgeschlossen wird, unabhängig von einer Bezugnahme im Einzelabschluss auf den Rahmenvertrag. Alle Einzelabschlüsse bilden untereinander und zusammen mit diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag (nachstehend "Vertrag" genannt); sie werden im Sinne einer einheitlichen Risikobetrachtung auf dieser Grundlage und im Vertrauen darauf getätigt.
2. Begriffsbestimmungen

Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen (veröffentlicht 1999)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzung des Titels um Jahreszahl zur Abgrenzung gegenüber der Vorversion (erst mit Einführung des DRV 2018 werden in Elementen der Rahmenvertragsdokumentation Jahreszahlen im Titel zur Abgrenzung gegenüber anderen Versionen verwendet).
zwischen Name und Anschrift des Vertragspartners (nachstehend "Vertragspartner" genannt)	
und Name und Anschrift der Bank (nachstehend "Bank" genannt)	
wird Folgendes vereinbart:	
1. Vertragsgegenstand	
(1) Die Parteien beabsichtigen, auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages Wertpapierdarlehen abzuschließen. Jede der Parteien kann sowohl Darlehensgeber als auch Darlehensnehmer sein. Der Darlehensgeber wird dem Darlehensnehmer Wertpapiere darlehensweise überlassen. Der Darlehensnehmer ist zur Rückgewähr von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ RVWPD 2022 (wie auch die Vorversion)- spricht in Abweichung vom RVWPP 2022 von Art, Güte und Menge (statt Art und Menge), um den Gesetzeswortlaut des § 607 BGB zu reflektieren und den Sachdarlehenscharakter der Geschäfte zu unterstreichen.
(2) Für jedes Geschäft, das unter Zugrundelegung dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wird ("Einzelabschluss"), gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Alle Einzelabschlüsse bilden untereinander und zusammen mit diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag ("Vertrag"); sie werden im Sinne einer einheitlichen Risikobetrachtung und im Vertrauen darauf getätigt.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Geltung der Vertragsbestimmungen auch ohne Bezugnahme im Einzelabschluss auf den Rahmenvertrag (Angleichung an RVWPP) ▪ Sprachliche Angleichung an den DRV 2018 / Konkretisierung („auf dieser Grundlage“) > keine inhaltliche Änderung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Modernisierung der Struktur und Klarstellung des Aufbaus durch Vorstellen/Zusammenfassung der Definitionen in eigenständiger Regelung zu

¹ ▲ RVWPP 2022 regelt hier eine reziproke Rücklieferungspflicht des Pensionsnehmers.

Im Sinne dieses Vertrages sind:
- "Anrechnungswert" bei Barsicherheiten der Nominalbetrag, bei Wertpapiersicherheiten der Marktwert, jeweils multipliziert mit dem gegebenenfalls in Nr. 16 Abs. (4) vereinbarten Anrechnungssatz. Nicht auf Euro lautende Beträge sind zum Referenzkurs in Euro umzurechnen;
- "Bankarbeitstag" jeder Tag, an dem die Banken an den für den betreffenden Einzelabschluss vereinbarten Finanzplätzen generell für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind und die jeweils eingeschalteten Clearingsysteme Geschäfte abwickeln mit Ausnahme der Samstags- und der Sonntags-; ist ein Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, ist der unmittelbar folgende Bankarbeitstag maßgeblich;
- "Berechnungsstelle" die in Nr. 16 Abs. (2) benannte Stelle, mangels einer solchen Benennung übernimmt diejenige Partei, die einen Anspruch auf Übertragung nach Nr. 6 Abs. (1) oder Abs. (9) geltend macht, für den betreffenden Berechnungstag die Funktion der Berechnungsstelle; macht keine Partei einen solchen Anspruch geltend, wird die Funktion der Berechnungsstelle in diesem Fall nicht wahrgenommen;
- "Berechnungstag" der in Nr. 6 Abs. (3) genannte Tag;
- "Briefkurs" der von führenden Marktteilnehmern quotierte Kurs für den Verkauf eines Wertpapiers oder einer Währung;
- "Darlehenspapiere" die im Einzelabschluss vereinbarten, vom Darlehensgeber zu liefernden Wertpapiere und die vom Darlehensnehmer zurückzuliefernden Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge;
- "Ersatzerwerbskosten" die in Nr. 5 Abs. (5) bestimmten Kosten;
- "Ersatz-Wertpapierdarlehenskosten" die in Nr. 5 Abs. 4 bestimmten Kosten ;
- "Geldkurs" der von führenden Marktteilnehmern quotierte Kurs für den Ankauf eines Wertpapiers oder einer Währung;
- "Interbankensatz" die Euro Short Term Rate ("€STR") wie sie für jeden Tag, für den Zinsen zu berechnen sind, von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator) als Administrator festgestellt und auf der

	Begriffsbestimmungen (in Anlehnung an Praxis/Struktur der anderen Rahmenvertragsdokumentationen).
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Aufnahme einer neuen Definition „Anrechnungswert“ im Hinblick auf Nr. 6 (grundlegend überarbeitete und erweiterte/konkretisierte Regelungen zur Sicherheitenstellung).
<p>↑ 11. Sonstige Bestimmungen <i>(1) "Bankarbeitstag" im Sinne dieses Vertrages ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den im Einzelabschluss genannten Finanzplatz/Finanzplätzen der jeweils handelnden Niederlassungen der Vertragspartner für Geschäfte geöffnet sind und die jeweils eingeschalteten Clearingsysteme Geschäfte abwickeln. Ist ein Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist der unmittelbar folgende Bankarbeitstag maßgeblich.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Klarstellende Ergänzung (und Angleichung an DRV 2018) um Hinweis auf den an einem Bankarbeitstag auch immer erforderlichen Zugang zum Fremdwährungshandel / Fremdwährungseinlagengeschäft.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Aufnahme der neuen Definition „Berechnungsstelle“ im Hinblick auf Nr. 6 (grundlegend überarbeitete und erweiterte/konkretisierte Regelungen zur Sicherheitenstellung). ▪ S.o.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Aufnahme der neuen Definition „Briefkurs“ in Anlehnung an die Besicherungsanhänge (relevant für die Definitionen „Marktwert“ und „Mittelkurs“)
<p>↑ 3. Lieferung der Darlehenspapiere, Eigentumsübergang <i>(1) Nach Maßgabe des Einzelabschlusses wird der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer am für die Lieferung vereinbarten Tag ("Valutierungstag") die vereinbarten Wertpapiere ("Darlehenspapiere") anschaffen ("Lieferung").</i></p>	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Aufnahme der neuen Definition „Geldkurs“ in Anlehnung an die Besicherungsanhänge (relevant für die Definitionen „Marktwert“ und „Mittelkurs“)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung der Definition im Hinblick auf Ersetzung des EONIA durch den €STR und

<p>Webseite der Europäischen Zentralbank mit der Adresse https://www.ecb.europa.eu/home/html/index.en.html oder einer anderen veröffentlichten Quelle, die von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator) offiziell benannt wird, veröffentlicht wird;</p>		<p>neue regulatorische Anforderungen der Benchmark Regulation hinsichtlich der Administration von Referenzwerten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis: Der RVWPD 2022 enthält – anders als etwa der DRV 2018 mit der Regelung der Nr. 5 Abs. 2 - selbst keine allgemeinen Regelungen für die Ersetzung ggf. nicht mehr verwendbarer/fortgeführter Referenzwerte (Nachfolgeregelungen im Hinblick auf Art.28 (2) BMR). ▪ Entsprechende Nachfolgeregelungen sind so über individuelle Regelungen oder mittels für die deutschen Rahmenverträge entwickelter Zusatzvereinbarungen zu treffen. Dieser Ansatz wurde gewählt, um möglichst flexibel und zielgenau auf Entwicklungen reagieren zu können.
<p>▲²</p>		
<p>- "Marktwert" bei Wertpapieren (a) der Preis dieser Wertpapiere, wie er zum maßgeblichen Zeitpunkt über eine von den Parteien vereinbarte, allgemein anerkannte Informationsquelle angezeigt wird und von dort erhältlich ist und (b) mangels einer solchen Vereinbarung oder einer solchen Preisanzeige, (i) falls die Wertpapiere an einer Börse notiert sind und die Notierung nicht ausgesetzt ist, ihr an dieser Börse an dem maßgeblichen Tag zuletzt notierter Preis, (ii) falls die Wertpapiere nicht an einer Börse notiert sind, aber ihr Preis auf ihrem Haupthandelsmarkt von einer Zentralbank oder sonstigen Stelle mit unbestrittenem Ansehen veröffentlicht wird, ihr an dem maßgeblichen Tag zuletzt auf diese Weise veröffentlichter oder öffentlich angezeigter Preis und (iii) in allen übrigen Fällen der Mittelwert der zum maßgeblichen Zeitpunkt von zwei führenden Marktteilnehmern, die nicht Vertragspartei sind, für diese Wertpapiere festgestellten Geld- und Briefkurse, und zwar in jedem der unter (a) und (b) aufgeführten Fälle zuzüglich der bis zu diesem Tag auf die Wertpapiere aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem betreffenden Preis enthalten sind); für die Feststellung des Marktwertes von Bezugsrechten gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend;</p>	<p>↑ 11. Sonstige Bestimmungen <i>(2) Der "Marktwert" von Darlehenspapieren bestimmt sich bei Wertpapieren, die an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, nach dem an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Kassakurs oder, falls ein solcher nicht besteht, nach dem Kassakurs der Heimatbörse der betreffenden Wertpapiere, bei verzinslichen Wertpapieren jeweils inklusive Stückzinsen. Handelt es sich um nicht an einer Wertpapierbörse gehandelte Wertpapiere, findet an einem Bankarbeitstag kein Handel in den betreffenden Wertpapieren statt oder wird an einem Tag kein Kassakurs festgestellt, so ist der Marktwert das arithmetische Mittel aus zwei Ankaufkursen, die von zwei Marktteilnehmern, von denen jede Partei einen benannt hat, gestellt werden. bei verzinslichen Wertpapieren jeweils inklusive Stückzinsen. Für die Feststellung des Marktwertes von Bezugsrechten gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Modernisierung und Angleichung an RVWPP 2022.
<p>- "Mittelkurs" das arithmetische Mittel zwischen Geld- und Briefkurs;</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Aufnahme der neuen Definition „Mittelkurs“ (relevant für die Bestimmung des Referenzkurses).

² ▲ RVWPP 2022 enthält eine Definition für „Kaufdatum“.

- "Negativer Zinsbetrag" der absolute Wert eines Zinsbetrags niedriger als Null;
- "Referenzkurs" einer Währung der zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses von Banken in Frankfurt am Main an dem betreffenden Berechnungstag festgestellte Mittelkurs;
- "Rückgabetag" der Bankarbeitstag, an dem die Darlehenspapiere durch den Darlehensnehmer an den Darlehensgeber zurückgeliefert werden bzw. worden sind;
- "Rücklieferdatum" vorbehaltlich Nr. 5 Abs. (1) (b) und Nr. 10 der im Einzelabschluss vereinbarte oder nach Nr. 4 Abs. (3) durch Erklärung einer Partei bestimmte Bankarbeitstag;
- "Valutierungstag" der im Einzelabschluss für die Lieferung der Darlehenspapiere vereinbarte Bankarbeitstag;
- "Zinsbetrag" in Bezug auf jeden abgelaufenen Kalendertag, an dem eine Partei aufgrund dieses Vertrages Barsicherheiten hält, der Betrag, der sich für diesen Tag aus dem Nominalbetrag dieser Barsicherheiten, multipliziert mit dem in Nr. 16 Abs. (6) festgelegten Referenzzinssatz und auf Grundlage des dort festgelegten jeweiligen Quotienten ergibt; eine Multiplikation mit dem Referenzzinssatz erfolgt auch dann, wenn dieser Referenzzinssatz niedriger als Null ist.
3. Einzelabschlüsse
(1) Haben sich die Parteien über einen Einzelabschluss geeinigt, wird die Bank dem Vertragspartner in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise dessen Inhalt bestätigen.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Aufnahme der neuen Definition „Negativer Zinsbetrag“ im Hinblick auf die nun vorgesehene Berücksichtigung negativer Zinsen im Zusammenhang mit Barsicherheiten in Nr. 6 (6) und bei der Berechnung der Forderung wegen Nichterfüllung und hierbei erfolgenden Einbeziehung der Sicherheiten gemäß Nr. 12 (3) jeweils mit Abwahrmöglichkeit in den Besonderen Vereinbarungen unter Nr. 16 (7) – (Angleichung an VM-Besicherungsanhang 2018).
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Aufnahme der Definition „Referenzkurs“ (relevant für die Ermittlung des Anrechnungswerts).
<p>↑ Nr. 5 Darlehensentgelt <i>(2) [...] Das Darlehensentgelt wird bestimmt für die Zeit vom Valutierungstag (einschließlich) bis zu dem Bankarbeitstag (ausschließlich), an dem die Darlehenspapiere an den Darlehensgeber zurückgeliefert worden sind ("Rückgabetag"). Hierbei wird die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage durch 360 dividiert.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präzisierung der Definition des Nr. 5(2) RVWPD 1999.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: in Abgrenzung zum Rückgabetag definiert.
<p>↑ Nr. 3 Lieferung der Darlehenspapiere, Eigentumsübergang <i>(1) Nach Maßgabe des Einzelabschlusses wird der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer am für die Lieferung vereinbarten Tag ("Valutierungstag") die vereinbarten Wertpapiere ("Darlehenspapiere") anschaffen ("Lieferung").</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Festlegung, dass es sich um einen Bankarbeitstag handeln muss, der im Einzelabschluss vereinbart wird.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Aufnahme der Definition „Zinsbetrag“ für die Regelungen zu Sicherheiten (Nr. 6 (6) (Sicherheiten) sowie die dazugehörige Wahlmöglichkeit in Nr. 16 (7)) – (Angleichung an VM-Besicherungsanhang 2018).
2. Einzelabschlüsse	
(1) Haben sich die Parteien über einen Einzelabschluss geeinigt, so wird die Bank dem Vertragspartner schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, durch Telefax oder in ähnlicher Weise dessen Inhalt bestätigen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Modernisierung der Formvorgaben und Anpassung an DRV 2018: Aufnahme der Textform und sonstiger marktüblicher

(2) Jede Partei ist berechtigt, eine unterzeichnete Ausfertigung der Bestätigung zu verlangen, die jedoch keine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Einzelabschlusses ist.
(3) Die Bestimmungen des Einzelabschlusses gehen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vor.
4. Lieferungen und Zahlungen
(1) Nach Maßgabe des Einzelabschlusses wird der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer am Valutierungstag die vereinbarten Wertpapiere liefern ("Lieferung").
(2) Der Darlehensnehmer hat die Darlehenspapiere am Rücklieferdatum in das vereinbarte Depot zurückzuliefern.

	<p>Kommunikationsformen und Streichung der nicht abschließenden Aufzählung weiterer geeigneter Kommunikationsformen, darunter auch in der Praxis nicht mehr relevante Formen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriterium der Marktüblichkeit stellt sicher, dass nur solche Kommunikationsformen verwendet werden können, die in der Praxis und insbesondere auch aufsichtsrechtlich anerkannt sind. ▪ Siehe hierzu auch das Hintergrundpapier zum DRV 2018 (dort insbesondere II.1.2).
(2) Jede Partei ist berechtigt, eine unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses zu verlangen, die jedoch keine Voraussetzung für dessen Rechtswirksamkeit ist.	
(3) Die Bestimmungen des Einzelabschlusses gehen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vor.	
3. Lieferung der Darlehenspapiere, Eigentumsübergang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Modernisierung des Aufbaus und Vereinheitlichung des Regelungsinhalts: Zusammenfassung der Regelungen für Liefer- und Rücklieferpflichten sowie der Geschäfte mit unbestimmter Laufzeit (Nr. 3 und Nr. 7 RVWPD 1999).
(1) Nach Maßgabe des Einzelabschlusses wird der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer am für die Lieferung vereinbarten Tag ("Valutierungstag") die vereinbarten Wertpapiere ("Darlehenspapiere") anschaffen ("Lieferung").	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sprachliche Modernisierung ("liefern").
<p>↑ 7. Kündigung, Rücklieferung von Darlehenspapieren [...] (4) Der Darlehensnehmer hat die Darlehenspapiere am Fälligkeitstag auf das vereinbarte Konto zurückzuliefern - Nr. 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle der Rücklieferung vinkulierter Namensaktien trägt der Darlehensgeber das Risiko, von dem Emittenten nicht ins Aktionärsregister eingetragen zu werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verschiebung der Regelung zum Eigentumsübergang bei Rücklieferung der Darlehenspapiere (Anordnung der entsprechenden Geltung der Nr. 3(2) RVWPD) in Absatz 5.

<p>(3) Haben die Parteien kein Rücklieferdatum vereinbart, ist jede Partei berechtigt, das Rücklieferdatum durch Erklärung gegenüber der anderen Partei zu bestimmen. Der Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Erklärung und dem in der Erklärung bestimmten Rücklieferdatum muss mindestens einen Bankarbeitstag betragen. Die Erklärung muss der anderen Partei an einem Bankarbeitstag spätestens bis 15.00 Uhr (Ortszeit am Ort des Empfängers) zugegangen sein. Eine später oder nicht an einem Bankarbeitstag eingehende Erklärung wird erst am folgenden Bankarbeitstag wirksam. Falls die Standardabwicklungszeit für die entsprechenden Wertpapiere an der Börse oder bei dem Clearingsystem, über das die Darlehenspapiere ursprünglich geliefert wurden, einen Bankarbeitstag überschreitet, fällt das Rücklieferdatum auf den letzten Tag der Standardabwicklungszeit oder, sofern dieser nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, auf den folgenden Bankarbeitstag.</p>
<p>(4) Ohne eine Bestimmung des Rücklieferdatums fällt das Rücklieferdatum auf den Tag, der fünf Jahre nach dem Valutierungstag liegt oder, sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, auf den folgenden Bankarbeitstag. Sofern die Darlehenspapiere eine kürzere Laufzeit haben, fällt das Rücklieferdatum auf deren Laufzeitende oder, sofern dieses nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, auf den folgenden Bankarbeitstag.</p>

<p>↑ <u>7. Kündigung, Rücklieferung von Darlehenspapieren</u> <u>(1) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Wertpapierdarlehen kann ganz oder teilweise gekündigt werden</u> <u>(a) durch den Darlehensgeber jederzeit mit einer Kündigungsfrist von wenigstens 3 Bankarbeitstagen;</u> <u>(b) durch den Darlehensnehmer jederzeit mit einer Frist von wenigstens einem Bankarbeitstag.</u> <u>(2) Die Kündigungserklärung muss dem Empfänger spätestens bis 15.00 Uhr (Ortszeit am Ort des Empfängers) zugegangen sein. Später eingehende Kündigungserklärungen werden erst am darauffolgenden Bankarbeitstag wirksam.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Modernisierung/ Konkretisierung der Regelungen für die Bestimmung des Rücklieferdatums bei fehlender konkreter Vereinbarung durch Erklärung einer der Parteien, insbesondere Ergänzung um Regelungen zur Berücksichtigung der Standardabwicklungszeiten bei den relevanten Börsen und (Wertpapier-) Clearingsystemen. ▪ Vereinheitlichung und Verkürzung der Mindestfrist für den Zeitraum zwischen Wirksamwerden der Erklärung und dem Rücklieferdatum von drei auf einen Bankarbeitstag für beide Parteien. Die kürzere Frist reflektiert die (internationale) Marktpraxis. ▪ Erfordernis des Zugangs der Kündigung an einem Bankarbeitstag.
<p>↑ <u>7. Kündigung, Rücklieferung von Darlehenspapieren</u> <u>(3) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Darlehen endet spätestens ein Jahr nach dem Valutierungstag.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Modernisierung/Anpassung der Regelung zum spätesten Rücklieferdatum (Höchstlaufzeit). ▪ Wesentliche Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> – Verlängerung der im RVWPD geregelten Höchstlaufzeit (spätestes Rücklieferdatum bei fehlender konkreter Vereinbarung) von 365-Tagen auf nunmehr <u>(max.) 5 Jahre</u> im Hinblick auf die Marktpraxis. – Ergänzung um eine Regelung, wonach sich diese Höchstlaufzeit auf die ggf. kürzere Laufzeit der relevanten Darlehenspapiere verkürzt (also bei fehlender konkreter Vereinbarung eines spätesten Rücklieferdatums im Hinblick auf Darlehenspapiere mit

(5) Die Parteien sind sich einig, dass mit der Lieferung der Darlehenspapiere das unbeschränkte Eigentum und die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis oder, sofern die Übertragung der Darlehenspapiere ausländischem Recht unterliegt, eine andere nach diesem Recht übliche und gleichwertige Rechtsstellung an den Darlehenspapieren auf die andere Partei übergeht. Hierzu werden die Parteien, soweit erforderlich, alle weiteren notwendigen Erklärungen abgeben. Bei vinkulierten Namensaktien ist die andere Partei bereits vor der Umschreibung im Aktionärsregister des Emittenten berechtigt, über die Aktien zu verfügen. Im Falle der Rücklieferung vinkulierter Namensaktien trägt der Darlehensgeber das Risiko, von dem Emittenten nicht in das Aktionärsregister eingetragen zu werden.
(6) Sämtliche Zahlungen sind in der aufgrund des Einzelabschlusses geschuldeten Vertragswährung kostenfrei und in der für Zahlungen in dieser Währung handelsüblichen Weise auf das vereinbarte Konto in am Fälligkeitstag frei verfügbaren Mitteln zu leisten.
(7) Haben beide Parteien an demselben Tag aufgrund des Vertrages Zahlungen in der gleichen Währung zu leisten oder Wertpapiere der gleichen Art zu liefern, zahlt oder liefert die Partei, die den höheren Geldbetrag oder die größere Menge Wertpapiere schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen oder Mengen. Die Bank wird dem Vertragspartner die zu zahlende oder zu liefernde Differenz einen Bankarbeitstag vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlungen oder Lieferungen spätestens bis 11.00 Uhr Ortszeit in Frankfurt am Main mitteilen.
5. Nicht fristgemäße Lieferung oder Zahlung
(1) Liefert der Darlehensgeber die Darlehenspapiere nicht am Valutierungstag und im Fall des nachfolgenden Buchstaben (b) auch nicht innerhalb einer ihm

	einer Laufzeit < 5 Jahre: Verkürzung auf diese kürzere Laufzeit).
<p>↓ <u>3. Lieferung der Darlehenspapiere, Eigentumsübergang</u> <i>(2) Die Parteien sind sich einig, dass mit der Lieferung das unbeschränkte Eigentum oder eine andere am Verwahrort übliche, gleichwertige Rechtsstellung an den Darlehenspapieren auf den Darlehensnehmer übergeht. Hierzu wird der Darlehensgeber, soweit erforderlich, alle weiteren notwendigen Erklärungen abgeben. Bei vinkulierten Namensaktien ist der Darlehensnehmer bereits vor der Umschreibung im Aktionärsregister des Emittenten berechtigt, über die Aktien zu verfügen.</i></p> <p>↑ <u>7. Kündigung, Rücklieferung von Darlehenspapieren</u> <i>(4) Der Darlehensnehmer hat die Darlehenspapiere am Fälligkeitstag auf das vereinbarte Konto zurückzuliefern - Nr. 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle der Rücklieferung vinkulierter Namensaktien trägt der Darlehensgeber das Risiko, von dem Emittenten nicht ins Aktionärsregister eingetragen zu werden.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Einheitliche Regelung des Eigentumsübergangs bei Lieferung und Rücklieferung.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzung einer Regelung zum Zahlungs-/Liefernetting (Angleichung an RVWPP: Nr. 4(7) RVWPP 2005 bzw. Nr. 4(8) RVWPP 2022)
	<p>Überblick:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neue Regelungsstruktur: Einheitliche Regelung und Modernisierung/ Konkretisierung der Rechtsfolgen bei nicht fristgerechter Lieferung bzw. Zahlung des Darlehensgebers bzw. Darlehensnehmers. ▪ Fasst Elemente der Nr. 3 (Lieferung der Darlehenspapiere, Eigentumsübergang) und Nr. 8 (Nicht fristgemäße Rücklieferung) des RVWPD 1999 zusammen.
<p>↓ <u>3. Lieferung der Darlehenspapiere, Eigentumsübergang</u> [...]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkretisierung der Rechtsfolgen in Anlehnung an RVWPP 2005 bzw. 2022

<p>vom Darlehensnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist (die auch wenige Stunden betragen kann), kann der Darlehensnehmer</p> <p>▲³</p>	<p><u>(3) Werden die Darlehenspapiere am Valutierungstag nicht geliefert, so ist der Darlehensnehmer nach Benachrichtigung des Darlehensgebers vom Ausbleiben der Lieferung und nach Ablauf einer Nachfrist von einem Bankarbeitstag berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Einzelabschlusses zu verlangen oder von dem Einzelabschluss zurückzutreten.</u></p>	
<p>(a) vom Darlehensgeber verlangen, dass dieser ihm das auf den Zeitraum der Säumnis entfallende Darlehensentgelt erstattet und, soweit die von ihm festgestellten Ersatz-Wertpapierdarlehenskosten das auf den Zeitraum der Säumnis entfallende Darlehensentgelt übersteigen, den entsprechenden Differenzbetrag zahlt, und</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarstellung (Rücktrittsbegriff in der Vorversion ist untechnisch gemeint)
<p>(b) durch Erklärung gegenüber dem Darlehensgeber, die mit der Nachfristsetzung verbunden sein kann, das Rücklieferdatum auf den Tag des Zugangs dieser Erklärung oder den folgenden Bankarbeitstag vorverlegen; der Zugang der Erklärung bewirkt, dass die wechselseitig geschuldeten Leistungen der Parteien, die Darlehenspapiere als Darlehen zu liefern bzw. zurückzuliefern, entfallen, sodass die Parteien einander, außer gegebenenfalls gemäß vorstehendem Buchstaben (a), keine Zahlungen oder Lieferungen aus dem Einzelabschluss mehr schulden.</p> <p>▲⁴</p>	<p>↑ 8. Nicht fristgemäße Rücklieferung <u>(1) Liefert eine Partei ("säumige Partei") am Fälligkeitstag die Darlehenspapiere nicht oder nicht vollständig an die andere Partei zurück, so hat diese gegen die säumige Partei für jeden Tag des Verzuges Anspruch auf Verzugszinsen gemäß Abs. 2. Darüber hinaus ist sie nach vorheriger Androhung mit Fristsetzung von mindestens einem Bankarbeitstag berechtigt, für Rechnung der säumigen Partei Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge zu kaufen ("Eindeckung"). Der säumigen Partei ist unverzüglich eine Abrechnung zu erteilen. Der Aufwendungsersatzanspruch gegen die säumige Partei ist mit dem Zugang der Abrechnung fällig. Im Falle nicht frist-gemäßer Rücklieferung liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne von Nr. 9 Abs. 1 erst dann vor, wenn der Lieferpflichtige den Aufwendungsersatzanspruch nach Ablauf der Frist gemäß Nr. 9 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, es sei denn, es liegt ein anderer wichtiger Grund vor.</u></p>	
<p>(2) Liefert der Darlehensnehmer am Rücklieferdatum die Darlehenspapiere nicht, und in den Fällen des nachfolgenden Buchstaben (b) auch nicht innerhalb einer ihm vom Darlehensgeber gesetzten angemessenen Nachfrist (die auch wenige Stunden betragen kann) zurück, kann der Darlehensgeber:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkretisierung der Rechtsfolgen in Anlehnung an RVWPP 2005 und 2022. 	
<p>▲⁵</p> <p>(a) vom Darlehensnehmer verlangen, dass dieser ihm den Betrag zahlt, der dem höheren der folgenden Beträge entspricht: (i) den Ersatz-Wertpapierdarlehenskosten und (ii) dem auf den Zeitraum der Säumnis entfallenden Darlehensentgelt; und</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Im Hinblick auf die (internationale) Marktpraxis - Ergänzung um eine Regelung zur teilweisen Nichtlieferung mit Einräumung des Wahlrechts zwischen 	
<p>(b) durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer, die mit der Nachfristsetzung verbunden sein kann, anstelle der am Rücklieferdatum fälligen Leistungen aus dem Einzelabschluss Erfüllung durch Barausgleich an einem in der Erklärung genannten Bankarbeitstag verlangen; die Erklärung bewirkt, dass die Verpflichtung des Darlehensnehmers, die Darlehenspapiere zurückzuliefern, entfällt und der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber einen Betrag in Höhe der vom Darlehensgeber festgestellten Ersatzerwerbskosten zu zahlen hat. Dem Darlehensnehmer ist unverzüglich eine Abrechnung zu erteilen. Der Anspruch gegen den Darlehensnehmer auf Zahlung der Ersatzerwerbskosten ist mit dem Zugang der Abrechnung fällig.</p> <p>▲⁶</p>		
<p>(3) Liefert der Darlehensgeber oder Darlehensnehmer an einem der in den Abs. (1) oder (2) genannten Tage nicht alle, sondern nur einen Teil der Darlehenspapiere, kann die jeweils andere Partei nach ihrer Wahl entweder die Lieferung annehmen und die in Absatz (1) bzw. (2) festgelegten Rechte nur in Bezug auf die nicht gelieferten Darlehenspapiere ausüben oder die</p>		

³ ▲ RVWPP 2022 enthält eine Regelung zum Rückzahlungsanspruch gegen den Pensionsgeber.

⁴ ▲ RVWPP 2022 enthält eine Regelung zu negativen Pensionsentgelten.

⁵ ▲ RVWPP 2022 enthält eine Regelung zum Rückzahlungsanspruch gegen den Pensionsgeber.

⁶ ▲ RVWPP 2022 enthält eine Regelung zu negativen Pensionsentgelten.

<p>Lieferung insgesamt ablehnen und die in Absatz (1) bzw. (2) festgelegten Rechte in Bezug auf alle Darlehenspapiere ausüben.</p>		<ul style="list-style-type: none"> – Annahme der Lieferung und Ausübung der Rechte nach Abs. (1) bzw. Abs (2) hinsichtlich der <u>nichtgelieferten Darlehenspapiere</u> oder – vollständiger Ablehnung und Ausübung der Rechte nach Abs. (1) bzw. Abs (2) hinsichtlich <u>aller Darlehenspapiere</u>.
<p>(4) "Ersatz-Wertpapierdarlehenskosten" sind die Kosten einschließlich fremder Entgelte und Auslagen, die einer Partei nach ihrer Feststellung durch die Aufnahme eines Darlehens über Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge wie die Darlehenspapiere während des Zeitraums der Säumnis entstanden sind oder, falls sie von der Aufnahme eines Ersatz-Wertpapierdarlehens absieht, nach vernünftiger Beurteilung entstanden wären.</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entspricht Nr. 5 (3) RVWPP 2005 / Nr. 5 (4) RVWPP 2022.
<p>(5) "Ersatzerwerbskosten" sind die Kosten einschließlich fremder Entgelte und Auslagen, die der Darlehensgeber nach seiner Feststellung für den Kauf von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die Darlehenspapiere im Markt an dem in der Erklärung nach Absatz (2) (b) genannten Bankarbeitstag aufgewandt hat oder, falls er vom Kauf absieht, nach vernünftiger Beurteilung aufgewandt hätte.</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entspricht Nr. 5 (4) RVWPP 2005 / Nr. 5 (5) RVWPP 2022.
<p>(6) "Zeitraum der Säumnis" ist</p>		
<p>(a) für die Berechnung der Ansprüche nach Absatz (1) die Zeit vom Valutierungstag (einschließlich) bis zu dem Tag, an dem die Darlehenspapiere geliefert werden (ausschließlich), längstens jedoch bis zum Rücklieferdatum (ausschließlich); haben die Parteien kein Rücklieferdatum vereinbart, gilt als Rücklieferdatum der Tag, an dem nach frühestmöglicher Ausübung des Bestimmungsrechts nach Nr. 4 Abs. (3) die Darlehenspapiere zurückzuliefern wären, und</p>		
<p>(b) für die Berechnung der Ansprüche nach Absatz (2) die Zeit vom Rücklieferdatum (einschließlich) bis zu dem Rückgabetag der Darlehenspapiere (ausschließlich), längstens jedoch bis zu dem in der Erklärung nach Absatz (2) (b) bestimmten Bankarbeitstag (ausschließlich).</p>		
<p>(7) Die Berechnung der auf den Zeitraum der Säumnis entfallenden Ersatz-Wertpapierdarlehenskosten oder anteiligen Darlehensentgelte erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums dividiert durch 360 ("actual/360").</p>		
<p>(8) Werden die Darlehenspapiere am Valutierungstag oder am Rücklieferdatum nicht oder nicht vollständig geliefert, können die Parteien nur die in Absatz (1) und (2) bzw. (3) vorgesehenen Rechte geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Nr. 11 Abs. (1) findet mit der Einschränkung Anwendung, dass im Falle des Ausbleibens der Lieferung ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne von Nr. 11 Abs. (1) erst dann vorliegt, wenn die zur Lieferung verpflichtete Partei eine nach Absatz (1) oder (2) bzw. (3) geschuldete Zahlung nach Fristablauf gemäß Nr. 11 Abs. (1) nicht leistet, es sei denn, dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt.</p>	<p>↑ 8. Nicht fristgemäße Rücklieferung (3) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder der Nachweis eines geringeren Schadens ist nicht ausgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begrenzung der Ansprüche auf die vertraglich geregelten Rechte folgt der Marktpraxis unter internationalen Rahmenverträgen (s. auch Nr. 5(7) RVWPP 2005 und GMSLA/EMA).

<p>(9) Wird eine geschuldete Zahlung bei Fälligkeit nicht geleistet, werden für den Zeitraum vom Tag der Fälligkeit (ausschließlich) bis zum Tag des Eingangs der Zahlung (einschließlich) Zinsen in Höhe des Verzugszinses berechnet. "Verzugszins" ist der höchste der folgenden Sätze:</p> <p>(a) der Interbankensatz zuzüglich des in Nr. 16 Abs. (1) festgelegten Zinszuschlags, mindestens jedoch ein Satz in Höhe des Zinszuschlags;</p> <p>(b) ein Satz in Höhe des Finanzierungsaufwandes, der der anderen Partei durch darlehensweise Aufnahme eines Geldbetrages in derselben Höhe und Währung wie der geschuldete Betrag nachweislich entstanden ist.</p>	<p>↑ 8. Nicht fristgemäße Rücklieferung</p> <p><u>(1) Liefert eine Partei ("säumige Partei") am Fälligkeitstag die Darlehenspapiere nicht oder nicht vollständig an die andere Partei zurück, so hat diese gegen die säumige Partei für jeden Tag des Verzuges Anspruch auf Verzugszinsen gemäß Abs. 2. [...]</u></p> <p>[...]</p> <p><u>(2) Der Verzugszins ist der Euro-tagesgeldindizierte Referenzzinssatz EONIA, wie er für jeden Tag, für den Verzugszinsen zu berechnen sind, von der Europäischen Zentralbank festgestellt und auf der Telerate-Seite 247 veröffentlicht wird. Er wird berechnet ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der tatsächlichen Rücklieferung oder der Erfüllung des Aufwendungsersatzanspruches (ausschließlich). Hierbei wird die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage durch 360 dividiert.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung der Verzugszinsregelung im Hinblick auf Ersetzung des EONIA durch den €STR; ▪ Anpassung der Definition „Verzugszins“ durch Bestimmung anhand des Höheren der beiden Sätze: <ul style="list-style-type: none"> – Interbankensatz, mit ausdrücklicher Berücksichtigung der Möglichkeit der Vereinbarung eines Zinszuschlags; und – Finanzierungsaufwand der anderen Partei.
<p>6. Sicherheiten</p>	<p>4. Wertausgleich</p>	<p>Überblick:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Modernisierung der Überschrift / Angleichung an Terminologie bei Rahmenverträgen für Finanzgeschäfte. ▪ Umfassende Neustrukturierung der Regelungen zur Sicherheitenstellung.
<p>(1) Unterschreitet an einem Bankarbeitstag die ▲⁷ Darlehenssumme der einen Partei (nachfolgend "Sicherungsnehmer" genannt) die Darlehenssumme der anderen Partei ("Unterdeckung"), so ist erstere jederzeit berechtigt, von letzterer (nachfolgend "Sicherungsgeber" genannt) die Übertragung von Sicherheiten mit einem Anrechnungswert zu verlangen, der den Betrag der Unterdeckung zumindest erreicht. Der Betrag der Unterdeckung errechnet sich aus der Differenz der Darlehenssummen.</p>	<p>(1) Unterschreitet an einem Bankarbeitstag die Darlehenssumme der einen Partei die Darlehenssumme der anderen Partei, so ist erstere jederzeit berechtigt, von letzterer Wertausgleich zu verlangen. Der Wertausgleich errechnet sich aus der Differenz der Darlehenssummen und ist zu leisten, wenn der in Nr. 11 Abs. 7 genannte Mindestbetrag erreicht ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis: Die Möglichkeit der Vereinbarung eines Mindesttransferbetrags (MTA) ist jetzt in Nr. 6 (11) i.V.m. Nr. 16 (3) (Wahlmöglichkeit zur Vereinbarung des MTA) geregelt.
<p>(2) Die ▲⁸ Darlehenssumme einer Partei (nachfolgend "Darlehenssumme" genannt) errechnet sich aus:</p>	<p>(2) Die Darlehenssumme einer Partei errechnet sich aus:</p>	
<p>(a) der Summe der Marktwerte aller ihr von der anderen Partei gelieferten Darlehenspapiere aus noch nicht vollständig abgewickelten Einzelabschlüssen unter Berücksichtigung gegebenenfalls im Einzelabschluss vereinbarter Auf- oder Abschläge, und</p>	<p>(a) der Summe der gemäß Nr. 11 Abs. 2 berechneten Marktwerte aller ihr von der anderen Partei gelieferten Darlehenspapiere aus noch nicht vollständig abgewickelten Einzelabschlüssen unter Berücksichtigung gegebenenfalls im Einzelabschluss vereinbarter Aufschläge zum Ausgleich etwaiger Kurssteigerungen der Darlehenspapiere und</p>	
<p>(b) dem Anrechnungswert der von ihr noch nicht rückübertragenen Leistungen aus vorangegangenen Sicherheitsleistungen.</p> <p>▲⁹</p>	<p>(b) dem Wert der von ihr noch nicht rückübertragenen Leistungen aus vorangegangenen Wertausgleich, der bei Geldzahlungen aus dem Nominalbetrag zuzüglich angefallener Zinsen ermittelt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis: Nichtberücksichtigung der Zinsen auf Barsicherheiten

⁷ ▲ RVWPP 2022 stellt hier auf Summe der empfangenen und geschuldeten Leistungen ab.

⁸ ▲ S.o.

⁹ ▲ RVWPP 2022 stellt hier zusätzlich auf die Summe der erhaltenen Kaufpreise nicht vollständig abgewickelter Einzelabschlüsse zzgl. Anrechnungswerte der Barsicherheiten ab.

Maßgeblich für die Feststellung der Marktwerte ist der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses von Banken in Frankfurt am Main an dem betreffenden Bankarbeitstag.
(3) Die Berechnungsstelle wird die ▲ ¹⁰ Differenz zwischen den von jeder Partei geschuldeten Darlehenssummen für jeden Bankarbeitstag ("Berechnungstag") in Euro berechnen. Sie teilt den Parteien bzw. der anderen Partei das Ergebnis der Berechnungen an dem auf den Berechnungstag folgenden Bankarbeitstag bis spätestens 11.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main mit. Sie wird den Parteien bzw. der anderen Partei auf Verlangen eine Aufstellung zuleiten, aus der sich die Grundlage für die Berechnung der von jeder Partei ▲ ¹¹ geschuldeten Darlehenssumme in nachvollziehbarer Weise ergibt.
(4) Sicherheiten sind vor Ende des ersten auf den Zugang der Mitteilung nach Absatz (3) folgenden Bankarbeitstages und in der Art der zu leistenden Sicherheiten, auf die sich die Parteien in Nr. 16 Abs. (4) geeinigt haben, auf das in Nr. 16 Abs. (5) genannte Depot oder Konto zu übertragen. Nr. 4 Abs. (5) und (6) gelten entsprechend. Der Sicherungsnehmer ist berechtigt, über die Sicherheiten uneingeschränkt zu verfügen. Die zur Sicherheitsleistung verpflichtete Partei hat zunächst etwaige aus vorangegangenen Sicherheitsleistungen erhaltene und von ihr noch nicht rückübertragene Leistungen zu verwenden.
(5) Die erbrachten Sicherheitsleistungen können ganz oder teilweise mit Zustimmung der anderen Partei durch in diesem Vertrag vereinbarte Sicherheitsleistungen ersetzt werden. Die Ersetzung erfolgt einen Bankarbeitstag nach Zugang einer entsprechenden Benachrichtigung über die Zustimmung gegen Rückgewähr der zu ersetzenden Leistungen. Steuern, Gebühren oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Ersetzung entstehen, gehen zu Lasten der ersetzenden Partei.
(6) Haben die Parteien die Leistung von Barsicherheiten vereinbart, steht für jeden Kalendertag einer der beiden Parteien ein Zinsbetrag zu. Ist der Zinsbetrag für diesen Kalendertag höher als Null, schuldet der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber diesen Zinsbetrag. Ist der Zinsbetrag für diesen Kalendertag niedriger als Null und sofern nicht in Nr. 16 Abs. (7) anders vereinbart, schuldet der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer den betreffenden Negativen Zinsbetrag. Die Zinsperiode ist der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Kalendertag des vorangegangenen Kalendermonats (jeweils einschließlich). Hat in Bezug auf die Zinsperiode eine Partei Zinsbeträge an die andere Partei zu leisten, wird die Summe der Zinsbeträge für alle Kalendertage in dieser Zinsperiode am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf dieser Zinsperiode fällig. Haben in Bezug auf eine Zinsperiode beide Parteien Zinsbeträge an die jeweils andere Partei zu leisten, zahlt die Partei, die den höheren Betrag schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen; dieser Differenzbetrag wird am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf dieser Zinsperiode fällig. Schuldet der Sicherungsnehmer eine Übertragung nach Absatz (9), die sich auf sämtliche

		gemäß neuer Definition „Anrechnungswert“.
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angleichung an RVWPP 2022/2005.
(3) Wertausgleichsleistungen sind vor Ende des ersten auf den Zugang der Mitteilung folgenden Bankarbeitstages zu erbringen. Der Wertausgleich erfolgt durch Leistungen, auf die sich die Parteien geeinigt haben. Die zum Wertausgleich verpflichtete Partei hat zunächst etwaige aus vorangegangenen Wertausgleich erhaltene und von ihr noch nicht rückübertragene Leistungen zu verwenden. Sofern keine ausdrückliche Bestimmung über die Art der zu erbringenden Leistungen getroffen wird, gilt die Lieferung von auf Euro lautenden Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu gefasster Abs. (4) umfasst Regelungselemente des früheren Nr. 4 (3) RVWPD 1999, wobei hinsichtlich der zulässigen Sicherheitenarten nunmehr auf die hierzu geschaffene Wahlmöglichkeit in Nr. 16 (4) verwiesen wird.
(4) Die im Rahmen des Wertausgleichs erbrachten Leistungen können ganz oder teilweise ohne Zustimmung der anderen Partei durch Geldzahlungen in Euro oder auf Euro lautende Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland ersetzt werden. Die Ersetzung erfolgt einen Bankarbeitstag nach Zugang einer entsprechenden Benachrichtigung gegen Rückgewähr der zu ersetzenden Leistungen. Steuern, Gebühren oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Ersetzung entstehen, gehen zu Lasten der ersetzenden Partei.		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis: Strengere Anforderungen an Ersetzung von Sicherheitsleistungen über Einführung des Zustimmungserfordernisses.
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Aufnahme einer Regelung zur Verzinsung von Barsicherheiten unter Berücksichtigung negativer Zinsen (ausdrücklicher Hinweis auf Abwahlmöglichkeit in Nr. 16 (7) hat rein klarstellende Funktion) > Angleichung an RVWPP und VM-Besicherungsanhang 2018.

¹⁰ ▲ RVWPP 2022 stellt hier auf die Summe der empfangenen + geschuldeten Leistungen ab.

¹¹ ▲ RVWPP 2022 stellt hier auf die Summe der empfangenen + geschuldeten Leistungen ab.

von ihm gehaltenen Barsicherheiten bezieht, sind Zinsbeträge jedoch ebenfalls zu dem in Absatz (4) genannten Zeitpunkt fällig. Diejenige Partei, die eine Zinsleistung an die andere Partei zu leisten hat, wird den betreffenden Betrag dem in Nr. 16 Abs. (5) genannten Konto der anderen Partei gutbringen.
(7) Auf Wertpapiere, die als Sicherheitsleistung geliefert werden, finden die Nrn. 8, 9 und 10 entsprechende Anwendung.
(8) Die übertragenen Sicherheiten dienen zur Besicherung aller bestehenden, künftigen, bedingten und befristeten Ansprüche des Sicherungsnehmers gegen den Sicherungsgeber im Zusammenhang mit dem Vertrag. Nr. 13 bleibt unberührt.
(9) Besteht an einem Bankarbeitstag eine Überdeckung, wird der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber auf Anforderung und nach Wahl des Sicherungsgebers Barsicherheiten oder Wertpapiere auf das in Nr. 16 Abs. (5) genannte Depot oder Konto übertragen, die den vom Sicherungsgeber geleisteten Sicherheiten gleichartig sind und deren Anrechnungswert den Betrag der Überdeckung nicht übersteigt ("Ausgleich der Überdeckung"). Eine "Überdeckung" liegt vor, wenn die ▲¹² Darlehenssumme des Sicherungsnehmers die Darlehenssumme des Sicherungsgebers überschreitet. Gleichartig sind bei Barsicherheiten Beträge in derselben Währung, bei Wertpapiersicherheiten Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge. Nr. 4 Abs. (5) und (6) gelten entsprechend.
(10) Schuldet der Sicherungsnehmer als Ausgleich der Überdeckung die Lieferung gleichartiger Wertpapiere und liefert er die Wertpapiere ganz oder teilweise weder bei Fälligkeit noch innerhalb einer vom Sicherungsgeber gesetzten angemessenen Nachfrist (die auch wenige Stunden betragen kann), so kann der Sicherungsgeber anstelle der Lieferung einen Betrag in Höhe der von ihm festgestellten Ersatzerwerbskosten verlangen. Nr. 5 Abs. (8) gilt entsprechend; Nr. 5 Abs. (5) gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in der Erklärung nach Nr. 5 Abs. (2) (b) genannten Bankarbeitstages der auf den Tag des Fristablaufes folgende Bankarbeitstag tritt.
(11) Wird in Nr. 16 Abs. (3) für eine Partei ein Mindesttransferbetrag vereinbart, ist diese Partei zur Übertragung von Sicherheiten oder zum Ausgleich einer Überdeckung nur verpflichtet, wenn die betreffende Unter- oder Überdeckung diesen Mindesttransferbetrag erreicht. Im Falle des Ausgleichs einer Überdeckung gilt dies jedoch nicht, wenn sich die Anforderung des Sicherungsgebers auf sämtliche vom Sicherungsnehmer gehaltenen Sicherheiten bezieht.
(12) Jede Partei kann die Übertragung von Sicherheiten oder den Ausgleich einer Überdeckung verweigern, solange ein wichtiger Grund vorliegt, der sie berechtigt, den Vertrag nach Nr. 11 Abs. (1) zu kündigen.
▲¹³
7. Darlehensentgelt
(1) Der Darlehensnehmer zahlt dem Darlehensgeber für jedes Wertpapierdarlehen ein Entgelt ("Darlehensentgelt").
(2) Das Darlehensentgelt errechnet sich aus dem im Einzelabschluss vereinbarten Prozentsatz p.a. bezogen auf den Marktwert der

(5) Auf Wertpapiere, die zum Zwecke des Wertausgleichs geliefert werden, finden die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages über die Darlehenspapiere mit Ausnahme der Nr. 5, der Nr. 7 Abs. 1 bis 3 und der Nr. 8 entsprechende Anwendung.	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angleichung an RVWPP 2022/2005.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angleichung an RVWPP 2022/2005.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angleichung an RVWPP 2022/2005.
<p>↓ 4. Wertausgleich</p> <p><u>(1) [...] Der Wertausgleich errechnet sich aus der Differenz der Darlehenssummen und ist zu leisten, wenn der in Nr. 11 Abs. 7 genannte Mindestbetrag erreicht ist.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Regelung zum Mindesttransferbetrag (MTA) entspricht funktional Nr. 4 (1) Satz 2 im RVWPD 1999.
5. Darlehensentgelt	
(1) Der Darlehensnehmer zahlt dem Darlehensgeber für jedes Wertpapierdarlehen ein Entgelt ("Darlehensentgelt").	
(2) Das Darlehensentgelt errechnet sich aus dem im Einzelabschluss vereinbarten Prozentsatz p.a. bezogen auf den Marktwert der	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis: Regelungen zum Darlehensentgelt räumen im

¹² ▲ S.o.

¹³ ▲ RVWPP 2022 regelt hier die Preisanpassung.

<p>Darlehenspapiere an dem im Einzelabschluss näher bezeichneten Tag oder mangels einer solchen Bezeichnung, auf den Marktwert der Darlehenspapiere an dem entsprechenden Handelstag. Das Darlehensentgelt wird bestimmt für die Zeit vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rücklieferdatum (ausschließlich). Hierbei wird die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage durch 360 dividiert.</p>	<p>Darlehenspapiere an dem im Einzelabschluss näher bezeichneten Tag. Das Darlehensentgelt wird bestimmt für die Zeit vom Valutierungstag (einschließlich) bis zu dem Bankarbeitstag (ausschließlich), an dem die Darlehenspapiere an den Darlehensgeber zurückgeliefert worden sind ("Rückgabetag"). Hierbei wird die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage durch 360 dividiert.</p>	<p>Vergleich zur Vorversion größere Flexibilität hinsichtlich des Referenzzeitpunktes zur Bestimmung des Marktwerts der Darlehenspapiere ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> Regelung sieht als Regelfall eine Entgeltspflicht für den Zeitraum ab Valutierungstag bis zum vereinbarten Rücklieferdatum vor. Ausnahmen (Leistungsstörungen) sind in Nr. 5 geregelt.
<p>(3) Die Darlehensentgelte werden von der Bank am Monatsanfang für den zurückliegenden Monat berechnet und sind am zweiten Bankarbeitstag nach Zugang der Abrechnung fällig.</p>	<p>(3) Die Darlehensentgelte werden von der Bank am Monatsanfang für den zurückliegenden Monat berechnet und sind am zweiten Bankarbeitstag nach Zugang der Abrechnung fällig.</p>	
<p>8. Zinsen, Dividenden, sonstige Ausschüttungen, Berichtigungsaktien und Bezugsrechte</p>	<p>6. Zinsen, Dividenden, sonstige Ausschüttungen, Berichtigungsaktien und Bezugsrechte</p>	
<p>(1) Die während der Laufzeit des Darlehens auf die Darlehenspapiere geleisteten Zinsen, Gewinnanteile, Kapitalrückzahlungen sowie sonstige Ausschüttungen stehen dem Darlehensgeber zu. Soweit nicht in Nr. 16 Abs. 1 anders vereinbart gilt Folgendes: Den Gegenwert hat der Darlehensnehmer mit Wertstellung zum Tag der tatsächlichen Zahlung durch den Emittenten zuzüglich des Betrages einbehaltener Steuern und Abgaben sowie Steuergutschriften an den Darlehensgeber zu zahlen ("Kompensationszahlung").</p>	<p>(1) Die während der Laufzeit des Darlehens auf die Darlehenspapiere geleisteten Zinsen, Gewinnanteile sowie sonstige Ausschüttungen stehen dem Darlehensgeber zu. Den Gegenwert hat der Darlehensnehmer mit Wertstellung zum Tag der tatsächlichen Zahlung durch den Emittenten zuzüglich des Betrages einbehaltener Steuern und Abgaben sowie Steuergutschriften an den Darlehensgeber zu zahlen ("Kompensationszahlung").</p>	<ul style="list-style-type: none"> Neu: Aufnahme eines ausdrücklichen Hinweises auf die in Nr. 16 (1) neu eingeräumte Möglichkeit abweichender Vereinbarungen im Hinblick auf Nr. 8.
<p>(2) Die Kompensationszahlung umfasst bei Schuldverschreibungen sämtliche auf sie gezahlten Zinsen, bei Aktien sämtliche Ausschüttungen wie Dividenden oder Zahlungen im Falle von Kapitalherabsetzungen. Soweit nicht in Nr. 16 Abs. 1 anders vereinbart gilt Folgendes: Der in der Kompensationszahlung enthaltene Ausgleich für Steuern und Abgaben wird nur nach Maßgabe der dem Darlehensnehmer mitgeteilten steuerlichen Erstattungs- bzw. Anrechnungsansprüche des Darlehensgebers gezahlt.</p>	<p>(2) Die Kompensationszahlung umfasst bei Schuldverschreibungen sämtliche auf sie gezahlten Zinsen, bei Aktien sämtliche Ausschüttungen wie Dividenden oder Zahlungen im Falle von Kapitalherabsetzungen. Der in der Kompensationszahlung enthaltene Ausgleich für Steuern und Abgaben wird nur nach Maßgabe der dem Darlehensnehmer mitgeteilten steuerlichen Erstattungs- bzw. Anrechnungsansprüche des Darlehensgebers gezahlt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> S.o.
<p>(3) Berichtigungsaktien sowie eventuell verbleibende Teilrechte, die während des Darlehenszeitraumes auf die Darlehenspapiere begeben werden, sind Gegenstand des betreffenden Einzelabschlusses und vom Darlehensnehmer am Rückgabetag an den Darlehensgeber zu liefern.</p>	<p>(3) Berichtigungsaktien sowie eventuell verbleibende Teilrechte, die während des Darlehenszeitraumes auf die Darlehenspapiere begeben werden, sind Gegenstand des betreffenden Einzelabschlusses und vom Darlehensnehmer am Rückgabetag an den Darlehensgeber zu liefern.</p>	
<p>(4) Entfallen auf die Darlehenspapiere frei übertragbare Bezugsrechte, hat der Darlehensnehmer diese in das vereinbarte Depot des Darlehensgebers zu liefern. Liefert der Darlehensnehmer die Bezugsrechte nicht spätestens am dritten Tag des Bezugsrechtshandels und auch nicht innerhalb einer vom Darlehensgeber gesetzten angemessenen Nachfrist (die auch wenige Stunden betragen kann), kann der Darlehensgeber anstelle der Lieferung einen Betrag in Höhe der von ihm festgestellten Ersatzerwerbskosten verlangen. Nr. 5 Abs. (5) gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in der Erklärung nach Nr. 5 Abs. (2) (b) genannten Bankarbeitstages der auf die Benachrichtigung des Darlehensnehmers folgende vierte Bankarbeitstag tritt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Nr. 11 Abs. (1) findet mit der Einschränkung Anwendung, dass im Falle des Ausbleibens der Lieferung der Bezugsrechte ein wichtiger Grund zur Kündigung nach Nr. 11 Abs. (1) erst dann vorliegt, wenn der Darlehensnehmer</p>	<p>(4) Entfallen auf die Darlehenspapiere Bezugsrechte, so hat der Darlehensnehmer die Bezugsrechte dem Darlehensgeber spätestens am dritten Tag des Bezugsrechtshandels zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist der Darlehensgeber berechtigt, die Bezugsrechte am folgenden Bankarbeitstag für Rechnung des Darlehensnehmers zu kaufen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Angleichung an RVWPP 2022/2005.

eine nach Satz 2 geschuldete Zahlung nach Fristablauf gemäß Nr. 11 Abs. (1) nicht leistet, es sei denn, dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
9. Steuern und Abgaben
(1) Falls eine Partei verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, von einer durch sie zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabebetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird sie die zusätzlichen Beträge an die andere Partei zahlen, die erforderlich sind, damit die andere Partei den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Steuer oder Abgabe
(a) vom Heimatstaat des Zahlungsempfängers oder einer in diesem Staat ansässigen Steuerbehörde oder
(b) aufgrund eines den Heimatstaat bindenden zwischenstaatlichen Vertrages oder einer auf diesem Vertrag beruhenden Rechtsnorm
aufgelegt oder erhoben wird. "Heimatstaat" ist der Staat, in dem der Zahlungsempfänger seinen Sitz hat bzw. als ansässig angesehen wird. Die Bestimmungen in Nr. 8 bleiben unberührt.
(2) Jede Partei trägt die Stempel- oder Urkundensteuern oder ähnlichen Abgaben ("Urkundensteuern"), die ihr in einem Staat, in dem sich ihr Sitz oder Wohnsitz befindet, in Bezug auf den Rahmenvertrag oder einen Einzelabschluss auferlegt werden. Werden einer Partei in einem Staat, in dem sie weder ihren Sitz noch ihren Wohnsitz unterhält, in Bezug auf den Rahmenvertrag oder einen Einzelabschluss Urkundensteuern auferlegt, kann sie von der anderen Partei Erstattung der gezahlten Urkundensteuern verlangen, wenn sich der Sitz oder Wohnsitz der anderen Partei in diesem Staat befindet.
(3) Soweit auf Lieferungen und Rücklieferungen von Wertpapieren Steuern, Kosten, Gebühren oder Abgaben anfallen, sind diese bei Darlehenspapieren vom Darlehensnehmer und bei als Sicherheit übertragenen Wertpapieren von der besicherungspflichtigen Partei zu tragen.
10. Besondere Ereignisse
Falls während der Laufzeit eines Einzelabschlusses
(a) aufgrund einer nach dem Abschlussdatum des Einzelabschlusses erfolgenden Änderung von Rechtsvorschriften oder von deren Anwendung oder amtlichen Auslegung zu erwarten ist, dass eine Partei in Bezug auf eine aufgrund dieses Einzelabschlusses zu leistende Zins- oder Dividendenzahlung oder sonstige Ausschüttung von Geld oder anderen Vermögenswerten durch den Emittenten der Darlehenspapiere zusätzliche Beträge gemäß Nr. 9 Abs. (1) zu zahlen hat oder eine Steuergutschrift erhält,

↑ 10. Steuern und Abgaben <u>Soweit auf die Lieferung und Rücklieferung von Darlehenspapieren Steuern, Kosten, Gebühren oder Abgaben anfallen, werden diese vom Darlehensnehmer, bei Leistungen nach Nr. 4 vom Leistungspflichtigen getragen.</u>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angleichung an RVWPP und damit einhergehend umfassende Konkretisierung der Regelungen zu Steuern und Abgaben.
↓ 7. Kündigung, Rücklieferung von Darlehenspapieren <u>(5) Bei Umtausch-, Abfindungs- oder sonstigen veröffentlichten Kaufangeboten sind die Darlehenspapiere am zweiten Bankarbeitstag vor dem Beginn der Frist zur Annahme bzw. zur Abgabe solcher Angebote zurückzuliefern, sofern die zur Rücklieferung verpflichtete Partei mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fristbeginn von der Veröffentlichung des Angebots Kenntnis erlangt hat. Entsprechendes gilt für verzinsliche Wertpapiere, die für</u>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angleichung an RVWPP 2022/2005 und damit einhergehend Aufnahme spezieller Regelungen hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Kapitalmaßnahmen und besonderen Ereignissen in Bezug auf Darlehenspapiere (entspricht gängiger Marktpraxis und etwa auch EMA) ▪ Hinweis: An die Stelle einer automatischen Rücklieferungspflicht tritt eine Vorverlegung des Rücklieferdatums auf Verlangen.

(b) eine wirksame Kündigung der Darlehenspapiere dieses Einzelabschlusses zum Zwecke der vorzeitigen Tilgung erfolgt ist,
(c) in Bezug auf Darlehenspapiere dieses Einzelabschlusses ein öffentliches Tilgungs-, Umtausch-, Wandlungs- oder Abfindungsangebot oder ein öffentliches Kaufgebot unterbreitet oder angekündigt wird,
(d) an die Inhaber der Darlehenspapiere nicht frei übertragbare Bezugsrechte oder sonstige Vorzugsrechte oder Vermögenswerte gewährt oder ausgeschüttet werden oder
(e) falls und soweit die Parteien die Anwendbarkeit dieses Tatbestandes vereinbart haben, an die den Inhabern der Darlehenspapiere gezahlten Zinsen oder Dividenden eine Steuergutschrift oder ein Steuererstattungsanspruch geknüpft ist (unabhängig davon, ob andernfalls Buchstabe (a) zur Anwendung käme),
wird, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Parteien, das Rücklieferdatum für diese Wertpapiere im Fall von (e) automatisch und in den übrigen Fällen auf Verlangen einer der Parteien vorverlegt, und zwar in den Fällen von (a), (b) und (e) auf den dritten Bankarbeitstag vor dem erwarteten Zahlungs- oder Rückzahlungstag und in den Fällen von (c) und (d) auf den dritten Bankarbeitstag vor dem letzten Tag, an dem das Angebot oder Gebot angenommen werden kann, bzw. vor dem Tag, an dem die Rechte oder Vermögenswerte gewährt oder ausgeschüttet werden.
▲¹⁴ 11. Beendigung
(1) Sofern Einzelabschlüsse getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher liegt

<u>Auslosungszwecke in Serien oder Gruppen aufgeteilt oder vorzeitig zur Rückzahlung gekündigt werden.</u>	
9. Beendigung, Schadensersatz	Überblick:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neufassung/Neustrukturierung der Kern-Nettingbestimmungen in Nr. 11-13 (i.V.m. Nr. 1(2)): Die Kern-Nettingbestimmungen wurden grundlegend neu gefasst und an die parallelen Nettingbestimmungen im DRV 2018 und der CRV 2019 angepasst. ▪ Wie im Fall der CRV 2019 und im Unterschied zum DRV 2018 berücksichtigen die Nettingbestimmungen im RVWPD 2022 bereits die Einbeziehung gestellter Sicherheiten bei Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung. ▪ Zum Regelungskonzept und den Hintergründen wird auf die Erläuterungen im <u>Hintergrundpapier</u> zum DRV 2018 verwiesen.
(1) Sofern Einzelabschlüsse getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die für diese Regelung gewählte strengere

¹⁴ ▲ RVWPP 2022 regelt hier (vor der Beendigung) die Substitution.

<p>insbesondere dann vor, wenn die zur Zahlung oder zur Übertragung von Sicherheiten verpflichtete Partei die von ihr geschuldete Leistung weder bei Fälligkeit noch innerhalb einer von der anderen Partei gesetzten angemessenen Nachfrist erbringt. Die angemessene Nachfrist beträgt im Falle einer fälligen Zahlung und im Falle eines fälligen Anspruchs auf Übertragung von Sicherheiten einen Bankarbeitstag. Die Kündigung und die Fristsetzung müssen in Textform erfolgen. Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Einzelabschlüsse aus wichtigem Grund ist ausgeschlossen. Nr. 5 Abs. (1) (b), Nr. 5 Abs. (2) (b) sowie Nr. 10 bleiben unberührt.</p>	<p>solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der Aufwendungsersatzanspruch nach Nr. 8 Abs. 1 oder der Anspruch auf Wertausgleich nach Nr. 4 nicht innerhalb eines Bankarbeitstages nach Benachrichtigung des Zahlungs- oder Leistungspflichtigen vom Ausbleiben der Zahlung oder Leistung erfüllt worden ist. Die Kündigung hat schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Telefax zu erfolgen. Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Einzelabschlüsse aus wichtigem Grund ist ausgeschlossen.</p>	<p>Formvorgabe (Beschränkung auf Textform ohne Ausweichmöglichkeit auf andere marktübliche Kommunikationsformen) erfolgt hier im Hinblick auf die bei einer Beendigung besonders kritische Beweiskraft.</p>
<p>(2) Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Dieser ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und entweder (i) diese Partei oder eine Behörde oder öffentliche Stelle, die für die Antragstellung bezüglich dieser Partei zuständig ist, den Antrag gestellt hat, oder (ii) diese Partei zahlungsunfähig ist oder sich sonst in einer Lage befindet, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.</p>	<p>(2) Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Dieser ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.</p>	
<p>(3) Im Falle der Beendigung des Vertrages nach Absatz (1) oder (2) (nachstehend "Beendigung" genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder Lieferungen unter dem Vertrag verpflichtet, die gleichmäßig oder später fällig wären. An die Stelle dieser Verpflichtungen tritt die Forderung wegen Nichterfüllung nach Nr. 12, die mit der Beendigung fällig wird.</p>	<p>(3) Im Falle der Beendigung durch Kündigung oder Insolvenz bestehen keine Ansprüche mehr auf Lieferung oder Rücklieferung von Wertpapieren und sonstigen Leistungen. An die Stelle dieser Ansprüche tritt eine einheitliche Forderung ("Ausgleichsforderung"). Zu deren Ermittlung werden sämtliche Ansprüche der Parteien aus dem Vertrag einschließlich der nach Nr. 4 erhaltenen und noch nicht rückübertragenen Leistungen miteinander verrechnet. Letztere gelten als Anspruch der Partei, welche die Leistungen erbracht hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die ersatzberechtigte Partei ist nicht ausgeschlossen.</p>	
<p>12. Forderung wegen Nichterfüllung</p>		
<p>(1) Im Fall der Beendigung ermittelt die kündigende oder solvente Partei (nachstehend "berechnende Partei" genannt) die Forderung wegen Nichterfüllung. Die Forderung wegen Nichterfüllung wird von der berechnenden Partei auf Grundlage von Markt- oder Börsenpreisen von Ersatzgeschäften ermittelt, die für die beendeten Einzelabschlüsse abgeschlossen werden. Die berechnende Partei wird die Ersatzgeschäfte unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften, oder, soweit dies für eine wertschonende Abwicklung der offenen Positionen erforderlich ist, bis zum Ablauf des zwanzigsten Bankarbeitstages nach Beendigung abschließen. Die Markt- oder Börsenpreise der Ersatzgeschäfte werden, soweit sie sich auf andere Währungen als den Euro beziehen, von der berechnenden Partei zu dem von führenden Marktteilnehmern für den Verkauf der betreffenden Währung gestellten Preis in Euro umgerechnet. Soweit die berechnende Partei von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie für die Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung diejenigen Beträge zugrunde legen, die sie für solche Ersatzgeschäfte auf Grundlage von Markt- oder Börsenpreisen zum Zeitpunkt der Beendigung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften Bankarbeitstages nach der Beendigung empfangen hätte oder hätte aufwenden müssen. Sofern das Marktgeschehen den Abschluss von Ersatzgeschäften nach Satz 2 oder 5 innerhalb der vorstehend genannten Fristen nicht zulässt oder zugelassen hätte, ist die berechnende Partei berechtigt, den Wert der beendeten Einzelabschlüsse anhand von Methoden und Verfahren zu bestimmen, die eine ausreichende Gewähr für eine</p>	<p>(4) Die den Vertrag kündigende bzw. solvente Partei ("ersatz- berechtigte Partei") wird die Ausgleichsforderung berechnen. Diese wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung zugestanden hätten. Sie ist berechtigt, nach ihrer Auffassung dazu geeignete Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie denjenigen Betrag zugrunde legen, den sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von Zinssätzen, Terminalsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indices und sonstigen Wertmessern sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung von dem Insolvenzfall hätte aufwenden müssen. Für die nach Nr. 4 erbrachten Leistungen gilt Vorstehendes entsprechend. (5) Eine Ausgleichsforderung gegen die ersatzberechtigte Partei wird nur fällig, soweit diese keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei ("Gegenansprüche") hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Ausgleichsforderung vom Gesamtbetrag abzuziehen. Zur Berechnung des Wertes der Gegenansprüche hat die ersatzberechtigte Partei diese: (a) soweit sie sich nicht auf Euro richten, am Berechnungstag in Euro umzurechnen,</p>	

<p>angemessene Bewertung bieten. Die für die Ersatzgeschäfte nach Satz 2 erzielten Markt- oder Börsenpreise, die nach Satz 5 ermittelten Beträge und die nach Satz 6 angesetzten Beträge sind miteinander zu verrechnen. Ist der aus der Verrechnung resultierende Betrag aus Sicht der berechnenden Partei insgesamt positiv, steht die Forderung wegen Nichterfüllung der berechnenden Partei in dieser Höhe zu. Ist der aus der Verrechnung resultierende Betrag aus Sicht der berechnenden Partei insgesamt negativ, steht die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei in Höhe des absoluten Betrags zu.</p>
<p>(2) Für zum Zeitpunkt der Beendigung ausstehende Zahlungen und Lieferungen, nach Nr. 5 Abs. (9) aufgelaufene Zinsen und im Zusammenhang mit der Bestimmung der Forderung wegen Nichterfüllung angefallene Kosten und Auslagen gilt folgendes: Sofern die Partei, die die Forderung wegen Nichterfüllung zu erbringen hat, der anderen Partei Zahlungen, Lieferungen, Kosten, Auslagen oder Zinsen schuldet, erhöht sich die Forderung wegen Nichterfüllung um die ausstehenden Beträge, andernfalls verringert sich die Forderung wegen Nichterfüllung um diese ausstehenden Beträge. Absatz (1) Satz 4 gilt für Zahlungen, die sich nicht auf Euro beziehen, entsprechend. Für ausstehende Lieferungen wird entsprechend Absatz (1) Satz 2 bis 6 ein Gegenwert in Euro ermittelt.</p>
<p>(3) Übertragene und vom Sicherungsnehmer noch nicht zurückgewährte Sicherheiten werden mit ihrem nachstehend beschriebenen und von der berechnenden Partei ermittelten Wert in die nach Absätzen (1) und (2) zu ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung wie folgt einbezogen: Für die von der berechnenden Partei geleisteten Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie positive Markt- oder Börsenpreise von Ersatzgeschäften und für die von ihr empfangenen Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie negative Markt- oder Börsenpreise einbezogen. Gleichzeitig erlöschen sämtliche Ansprüche der Parteien auf Übertragung von Barsicherheiten oder Wertpapieren nach Nr. 6 sowie auf Rückübertragung gleichwertiger Sicherheiten. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht. Dabei wird der Wert von Wertpapiersicherheiten mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere vom Sicherungsnehmer erzielten Erlös oder – nach Wahl der berechnenden Partei – mit dem Betrag festgesetzt, der unmittelbar nach Beendigung des Vertrages bei einer derartigen Veräußerung unter Wahrung der Interessen des Sicherungsgebers durch den Sicherungsnehmer hätte erzielt werden können. Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich der Summe der nach Nr. 6 Abs. (6) bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen positiven Zinsbeträge und abzüglich der Summe der nach Nr. 6 Abs. (6) bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen negativen Zinsbeträge bewertet. Soweit die vorgenannten Beträge nicht in Euro denominiert sind, rechnet sie die berechnende Partei zum Briefkurs in Euro um.</p>
<p>(4) Die berechnende Partei teilt der anderen Partei – unter Angabe der für die Berechnung wesentlichen Grundlagen – unverzüglich nach Berechnung mit, welcher Partei die Forderung wegen Nichterfüllung in welcher Höhe zusteht. Die Forderung wegen Nichterfüllung ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Zugang der Mitteilung zu zahlen. Wird sie nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, so werden ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist bis zum Eingang der Zahlung Zinsen nach Nr. 5 Abs. (9) berechnet.</p>
<p>13. Aufrechnung</p>

<p>(b) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen richten, in eine in Euro ausgedrückte Schadensersatzforderung umzuwandeln und (c) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen.</p>	

Bestehende Rechte zur Aufrechnung von Ansprüchen gegen die Forderung wegen Nichterfüllung bleiben unberührt. Nr. 12 Abs. (1) Satz 4 gilt für Zahlungen, die sich nicht auf Euro beziehen, entsprechend. Für ausstehende Lieferungen wird entsprechend Nr. 12 Abs. (1) Satz 2 bis 6 ein Gegenwert in Euro ermittelt.
14. Übertragung
Die Übertragung von Rechten oder Verpflichtungen aus dem Vertrag bedarf der vorherigen in Textform mitgeteilten Zustimmung der jeweils anderen Partei. Nr. 3 Abs. (2) gilt entsprechend.
15. Verschiedenes
(1) Jede Partei verzichtet hiermit unwiderruflich darauf, in Verfahren betreffend sie selbst oder ihr Vermögen aufgrund etwaiger Souveränitäts- oder ähnlicher Rechte Immunität vor Klage, Urteil, Vollstreckung, Pfändung (sei es vor oder nach Urteilserslass) oder anderen Verfahren zu genießen oder geltend zu machen.
(2) Sind Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gegebenenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.
(3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
(4) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung der Bank, durch die der Vertrag abgeschlossen wird.
(5) Niederlassungen und Adressen für Mitteilungen des Vertragspartners: Niederlassung: Adresse: der Bank: Niederlassung: Adresse:
(6) Der Rahmenvertrag in der hiermit vereinbarten Fassung gilt auch für alle etwaigen Einzelabschlüsse der Parteien unter dem Rahmenvertrag in einer früheren Fassung. Diese gelten als Einzelabschlüsse unter dem Rahmenvertrag in dieser neuen Fassung. Für diese Einzelabschlüsse bleibt die bisherige Fassung jedoch insoweit maßgeblich, als dies zum Verständnis der in ihnen getroffenen Regelungen erforderlich ist.
16. Besondere Vereinbarungen

Die ersatzberechtigte Partei kann gegen die Ausgleichsforderung der anderen Partei mit den nach Satz 3 errechneten Gegenansprüchen aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Ausgleichsforderung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.	
11. Sonstige Bestimmungen	
(3) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen, fernschriftlichen, telegrafischen, durch Telefax oder in sonstiger Weise mitgeteilten Zustimmung der jeweils anderen Partei.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angleichung an RVWPP 2022.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Aufnahme einer Immunitätsverzichtsregelung im Hinblick auf internationale Marktpraxis.
<p>↑ <i>(6) Sind Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gegebenenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.</i></p> <p>↑ <i>(5) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung der Bank, durch die der Vertrag abgeschlossen wird.</i></p>	
[...] (8) Dieser Absatz gilt nur, sofern das nachfolgende Feld angekreuzt ist: <input type="checkbox"/> Der Vertrag in der hiermit vereinbarten Fassung gilt auch für alle etwaigen Einzelabschlüsse der Parteien unter dem Rahmenvertrag für Wertpapierleihgeschäfte. Diese gelten als Einzelabschlüsse unter diesem Rahmenvertrag. Der Rahmenvertrag für Wertpapierleihgeschäfte bleibt für die Auslegung der unter ihm getätigten Einzelabschlüsse insoweit maßgeblich, als dies zum Verständnis der in den Einzelabschlüssen getroffenen Regelungen erforderlich ist.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angleichung an RVWPP 2022/2005 und damit einhergehend neutralere Formulierung (Erfassung früherer Fassungen).
	Überblick:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahlmöglichkeiten wurden – in Übernahme der Praxis bei anderen Rahmenverträgen – in eine eigene Nummer überführt und vom Katalog

	Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich der Summe der nach Nr. 6 Abs. (6) bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen positiven Zinsbeträge bewertet.
	(8) Sofern die Parteien die „Zusatzvereinbarung für €STR-Nachfolgeregelungen“ abgeschlossen haben oder zukünftig abschließen werden, unter der dieser Vertrag als „erfasster Rahmenvertrag“ gilt, sind Bezugnahmen in der Zusatzvereinbarung für €STR-Nachfolgeregelungen auf Regelungen zum Wertausgleich für die Zwecke dieses Vertrages als Bezugnahmen auf die Regelungen zu Sicherheiten zu verstehen.
	(9) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt der Vertragspartner hiermit die nachfolgend oder gegebenenfalls in mindestens einem Einzelabschluss zu diesem Zweck benannte Person zum Zustellungsbevollmächtigten.
	Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland:
	(10) Sonstige Vereinbarungen
	Unterschrift(en) der Bank _____
	Unterschrift(en) des Vertragspartners _____

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Aufnahme einer Regelung zur Anwendung der €STR-Zusatzvereinbarung im Hinblick auf die Wertausgleichsregelung im RVWPD 1999 (keine Entsprechung im RV WPP 2022, da dort nicht relevant).
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu: Aufnahme einer Regelung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten in Angleichung an DRV 2018.
	12. Sonstige Vereinbarungen
	Unterschrift(en) der Bank _____
	Unterschrift(en) des Vertragspartners _____